Geändert durch Bebauungsplan Ha1 in der Fassung der

1. Änderung (1) vom 30.6.1969

2. Änderung (2) vom 29.9.1971

4. Änderung (4) vom 11.7.1974

5. Änderung (5) vom 30.12.1974

Fl. 11

Aufgehoben duch Bebauungsplan Nr. 414

Aufgehoben duch Bebauungsplan Nr. 414

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 492

Es gilt die BauNVO 1962 (BGBl. I S. 429)

Zeichenerklärung:

= Mauer
= Hecke
= Zaun
= Dauerwallhecke
= Schachtdeckel der Kanalisation
= Unterflurhydrant
= Wohngebäude mit oder ohne Hs. Nr.
= übrige Gebäude (Ställe, Garagen usw.)

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HAN 1 (Grüner Eindruck)

Diese 7. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 29.06.1977 aufgestellt worden.
Münster, den 7.7.1977
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 7. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 05. Sept. bis 05. Oktober 1977 offengelegen.
Münster, den 07. Okt. 1977
Der Oberstadtdirektor
I. V.
(Ing. grad.) Schlüter
Stadtvermessungsamtmann

Diese 7. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 30.Nov. 1977 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 13.12.1977
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 7. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 18.4.1978 (Az.: 35.21.2-5201) genehmigt worden.
Münster, den 18.4.1978
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 7. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 10 vom 24.Juni 1978 bekanntgemacht worden.
Münster, den 13. Juni 1978
Der Oberstadtdirektor
(Ing. grad.) Schlüter
Stadtvermessungsamtmann

Bebauungsplan Handorf „Dorbaum" Nr. 1

Gemarkung Handorf
Flur 10 und 11
Maßstab 1:1000

1164 S
1163 N
1163 S

Grenzen und Fluchtlinien
- Flurstücksgrenzen, Eigentumsgrenzen
- Bebauungsplangrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung der baul. Nutzung
- a) vorhandener Zustand
- b) neuer Zustand
- Schutzbereichsgrenze militärische Anlagen

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Bebauung
- vorhandene Gebäude
- geplante Gebäude
- WR = reines Wohngebiet
- WA = allgemeines Wohngebiet
- Mi = Mischgebiet
- o = offene Bauweise
- g = geschlossene Bauweise
- II = Abgrenzung der Baugebiete
- a,b,c,d = Unterscheidungsbezeichnung
- Z = Ziegelrohbau
- U = Umspannstelle der VEW

Verkehrs- und Grünflächen
- öffentliche Verkehrsflächen, alt
- öffentliche Verkehrsflächen, neu
- P = öffentliche Parkplätze
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen

Bezeichnung	Zwingend vorgeschr. Geschossigkeit	Dachneigung	Grundfl. Zahl max	Geschossfl. Zahl max
WRo II	2 Vollgeschosse	25 - 30°	0,3	0,6
WRg II	2 Vollgeschosse	25 - 30°	0,3	0,6
WAo Ia	2 Vollgeschosse (Obergeschoß als ausgebautes Dachgeschoß)	45 - 48°	0,3	0,5
WRo Ib	1 Vollgeschoß	0 - 25°	0,3	0,4
WRo Ic	1 Vollgeschoß (Dachgesch. kann tlw. ausgebaut werden)	25 - 30°	0,3	0,4
WRo Id	2 Vollgeschosse (Obergeschoß als ausgebautes Dachgeschoß)	40 - 45° (Walm bis 60°)	0,3	0,5
Mio I	1 Vollgeschoß	0 - 25°	0,4	0,4
Mio II	2 Vollgeschosse	25 - 30°	0,4	0,7
Mig I	1 Vollgeschoß	0 - 25°	0,4	0,4
Mig II	2 Vollgeschosse	25 - 30°	0,4	0,7
Garagen	1 Vollgeschoß	0 - 25° (bzw. unter abgeschleppten Dächern)		

Ermächtigungsgrundlagen sind:
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW S. 167), die §§ 1, 2, 8 - 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW S. 433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373).

Aufgestellt:
Münster, den 26. 6. 1964.
Amt St. Mauritz
Der Amtsdirektor
- Bauamt -
Im Auftrag:
(Hagelkamp)
Amtsbaumeister

Gemeinde Handorf
Der Gemeindedirektor
(Bucker)
Amtsdirektor

Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Unterlage und die geometrische Durchführbarkeit der Planung werden hiermit bescheinigt.
Münster, den 17.3.1965
Landkreis Münster
- Katasteramt -
(Strothmann)
Kreisobervermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. 2. 1962 aufgestellt worden.
Münster, den 24.1.1966.
(Varnhalt) — (Gertz) — (Wiskamp)
Bürgermeister — Gemeindevertreter — Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30.7.1964 in der Zeit vom 12.7.1965 bis einschl. 12.8.1965, öffentlich ausgelegen.
Münster, den 24.1.1966
(Varnhalt) — (Gertz) — (Wiskamp)
Bürgermeister — Gemeindevertreter — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.1.1966 als Ortssatzung erlassen worden.
Münster, den 24.1.1966.
(Varnhalt) — (Gertz) — (Westermann)
Bürgermeister — Gemeindevertreter — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 6.3.1967 genehmigt worden.
Münster, den 6.4.1967
- 35.21.2-5201 -
Im Auftrag:
Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Begründung vom 19.4.1967 bis 19.5.1967 öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind vom 3.4.1967 bis 18.4.1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Münster, den 22.5.1967
Amt St. Mauritz
Der Amtsdirektor
(Bucker)
Bürgermeister — Gemeindevertreter — Schriftführer

Höhen: Die angegebenen Höhen beziehen sich auf NN. Bezugspunkte sind die Höhenbolzen MB Heideweg 13 - 50,725 m über NN, , MB Pumpstation am Hornbach - 50,699 m über NN.

Höhenangaben: Höhenaufnahmen vom Juni 1963 durch den Kreisvermessungsoberinspektor Bockrath.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

ÄNDERUNGEN AUFGRUND DES GEMEINDE — RATSBESCHLUSSES VOM 24.1.1966.

Änderungen auf Grund des 2.Änderungsplans zum Bebauungsplan Nr.1 "DORBAUM." Aufgestellt auf Grund des Ratsbeschlusses vom 31.7.1969.

1. Stellung der baul. Anlagen: Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

2. Baugestaltung:
a) Außenwände = Alle sichtbaren Außenwände der Gebäude auf den Grundstücken, die mit Z bezeichnet sind (z. B. WRoIbZ), sind als verfugte Ziegelwände auszuführen.

b) Dächer = Gegenüberliegende Dachflächen sind ohne Ausnahme mit gleichen Neigungswinkeln auszuführen. Alle Gebäude haben eine dunkle Dachhaut zu erhalten und sind mit Ausnahme der Gebäude WRoIc und d mit Satteldächern abzudecken. Bei den Häusern, die auf den mit WRo (g) II gekennzeichneten Grundstücken stehen, sind Dachaufbauten unzulässig.

c) Drempel = Drempel dürfen nicht höher als 30 cm sein.

d) Garagen = Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Form und Baustoffen zu gestalten.

3. Höhenlagen der baul. Anlagen: Bauliche Anlagen dürfen innerhalb des eingetragenen Schutzbereiches der Wehrbereichsverwaltung eine Höhe von 57,75 über NN und außerhalb dieses Schutzbereiches im gesamten Bebauungsplangebiet eine Höhe von 62,75 über NN nicht überschreiten. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses aller Gebäude darf nicht höher als 50 cm über der fertigen Straßenkrone liegen. Ausnahmen werden bis max 70 cm zugelassen, wenn die Lage des Abwasserkanals einen höheren Sockel notwendig macht.

4. Vorgärten: Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baulinien bzw. vorderen Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen von mehr als 15 cm Höhe, gemessen vom fertigen Bürgersteig aus, eingefriedigt werden. Sie sollen mit Rasen befestigt und mit bodenständigen Sträuchern, Bäumen und Blumen bepflanzt werden.

5. Wallhecken: Wallhecken sind, wie in der Zeichnung dargestellt, in ihrem Bestand zu erhalten.
Sie dürfen an jedem Grundstück nur einmal für Zugänge und Zufahrten bis zu 3,0 m Breite durchschnitten werden.